

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Zustellungsurkunde

STEAG New Energies GmbH  
Herrn Geschäftsführer  
Thomas Billotet o.V.i.A:  
St. Johanner Straße 101-105  
66115 Saarbrücken

— Bearbeiter: Harald Kiefel  
Telefon: (0821) 327-2184  
Telefax: (0821) 327-12184  
E-Mail: harald.kiefel@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 1. Juni 2016

**Immissionsschutz;**

**Biomasse-Kraftwerk der STEAG New Energies GmbH, St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken, auf dem Grundstück Flur-Nr. 2542 der Gemarkung Großaitingen (Ährenstraße 26, 86845 Großaitingen);  
Ausnahmeantrag nach § 24 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)**

Ihr Schreiben vom 22.03.2016, Gz: PT-P/bt

— Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

**Bescheid:**

**A. Entscheidung**

**I.**

— Für den Betrieb des Biomasse-Kraftwerks der STEAG New Energies GmbH, St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken, auf dem Grundstück Flur-Nr. 2542 der Gemarkung Großaitingen (Ährenstraße 26, 86845 Großaitingen) wird unter Festsetzung der Nebenbestimmungen in Punkt A. II dieses Bescheides folgende Ausnahme nach § 24 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) erteilt:

Für den Anfahrbetrieb nach Reinigungsstillständen, d.h. den Betrieb innerhalb von 10 Tagen nach einer Reinigung des Kessels der Biomasse-Feuerungsanlage, gelten befristet bis 31. Dezember 2022 folgende Emissionsgrenzwerte für Ammoniak (NH<sub>3</sub>):

Tagesmittelwert: 30 mg/m<sup>3</sup>  
Halbstundenmittelwert: 60 mg/m<sup>3</sup>



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

**II.**

Die Nebenbestimmungen unter Punkt III. 1.1.6.1 des Bescheides des Landratsamtes Augsburg vom 12. August 1999, Gz.: 70.15-171-Bi/19-95 (verlängert mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 10. April 2001, Gz: 70.15-171-Bi/19-95), in der Fassung des Bescheides des Landratsamtes Augsburg vom 7. November 2002, Gz.: 70.15-171-Bi/19-95 und der Bescheide der Regierung von Schwaben vom 24. September 2003, Gz: 821-8711.51/10, vom 27. Juli 2004, Gz: 821-8711.51/10, vom 14. November 2006, Gz: 55.1-8711.51/10, vom 16. Januar 2007, Gz: 55.1-8711.51/10, vom 9. Mai 2008, Gz: 55.1-8711.51/10, 11. Dezember 2015, Gz: 55.1-8711.51/10 und vom 12. April 2016, Gz: 55.1-8711.51/10 erhalten folgende Fassung:

"

1.1.6.1 Biomassefeuerung

1.1.6.1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C)	10 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	10 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	1 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	150 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg)	0,03 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	10 mg/m <sup>3</sup>

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C)	20 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	60 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	4 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	200 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	400 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg)	0,05 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	15 mg/m <sup>3</sup>



c) kein Mittelwert der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium (Cd); Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium (Tl)	insgesamt 0,05 mg/m <sup>3</sup>
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon (Sb); Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen (As); Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei (Pb); Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom (Cr); Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt (Co); Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer (Cu); Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan (Mn); Nickel und Verbindungen, angegeben als Nickel (Ni); Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium (V); Zinn und Verbindungen, angegeben als Zinn (Sn)	insgesamt 0,5 mg/m <sup>3</sup>
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen (As); Benzo(a)pyren; Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium (Cd); wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt (Co); Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom (Cr)	insgesamt 0,05 mg/m <sup>3</sup>
<u>oder</u> Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen (As); Benzo(a)pyren; Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium (Cd); Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt (Co); Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom (Cr)	insgesamt 0,05 mg/m <sup>3</sup>
Dioxine und Furane gem. Anlage 2 der 17. BImSchV vom 02.03.2013	Insgesamt 0,1 ng/m <sup>3</sup>



- d) abweichend von a) und b) gelten **befristet bis 31. Dezember 2022** für den Anfahrbetrieb nach Reinigungsstillständen, d.h. den Betrieb innerhalb von 10 Tagen nach einer Reinigung des Kessels der Biomasse-Feuerungsanlage, folgende Emissionsgrenzwerte für Ammoniak:

Ammoniak (NH <sub>3</sub> ) als <b>Tagesmittelwert</b>	30 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak (NH <sub>3</sub> ) als <b>Halbstundenmittelwert</b>	60 mg/m <sup>3</sup>

1.1.6.1.2 Die Emissionsgrenzwerte nach Nr. III. 1.1.6.1.1. beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 Kelvin (K), 101,3 Kilopascal (kPa)) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas wie folgt:

- 11 vom Hundert (11 Vol.-%)  
für Schwefeloxide (SO<sub>2</sub> und SO<sub>3</sub>, angegeben als SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO und NO<sub>2</sub>, angegeben als NO<sub>2</sub>) und CO
- 6 vom Hundert (6 Vol.-%)  
für alle anderen Emissionsparameter.

1.1.6.1.3 Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, erfolgt die Umrechnung der gemessenen Emissionswerte auf den jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Dies betrifft die Stoffe Gesamtstaub, NO<sub>x</sub>, HCl und SO<sub>x</sub>.

1.1.6.1.4 Der Verlauf der Tagesmittelwerte nach Nr. III. 1.1.6.1.1. ist in den ersten 15 Tagen nach Reinigungsstillständen der Biomasse-Feuerungsanlage in einer Übersicht darzustellen und der Regierung von Schwaben zur Verfügung zu stellen.

Folgende Tagesmittelwerte bzw. Betriebsparameter sind in der Übersicht zu betrachten:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Stickstoffoxide (als NO<sub>2</sub>)
- Staub
- Schwefeloxide (als SO<sub>2</sub>)
- Chlorwasserstoff (HCL)
- Ammoniak (NH<sub>3</sub>)
- Feuerraumtemperatur"

### III.

Die STEAG New Energies GmbH, St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **509,13 €** festgesetzt.

Anfallende Auslagen sind zu erstatten. Sie belaufen sich auf vorläufig **3,45 €**.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

## **B. Gründe**

### **I.**

Die STEAG New Energies GmbH betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 2542 der Gemarkung Großaitingen (Ährenstraße 26, 86845 Großaitingen) ein Biomasse-Kraftwerk, das der Stromerzeugung dient. Als Brennstoffe sind naturbelassenes Holz und Althölzer der Kategorien AI bis AIII zugelassen. Derzeit wird nahezu ausschließlich Altholz der Kategorie III eingesetzt.

Errichtung und Betrieb der Anlage wurden mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 12. August 1999, Gz: 70.15-171-Bi/19-95, immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Diese Ausgangsgenehmigung wurde zunächst mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 10. April 2001, Gz: 70.15-171-Bi/19-95 verlängert und in der Folge mehrfach geändert:

- Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 7. November 2002, Gz: 70.15-171-Bi/19-95
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 24. September 2003, Gz: 821-8711.51/10
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 27. Juli 2004, Gz: 821-8711.51/10
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 14. November 2006, Gz: 55.1-8711.51/10
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 16. Januar 2007, Gz: 55.1-8711.51/10
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 9. Mai 2008, Gz: 55.1-8711.51/10
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 11. Dezember 2015, Gz: 55.1-8711.51/10
- Bescheid der Regierung von Schwaben vom 12. April 2016, Gz: 55.1-8711.51/10

Mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 11. Dezember 2015 wurde die immissionsschutzrechtliche Ausgangsgenehmigung des Landratsamtes Augsburg vom 12. August 1999 an die Anforderungen der novellierten Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (17. BImSchV) angepasst. Unter anderem wurden strengere Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide ( $\text{NO}_x$ ), sowie erstmals Emissionsgrenzwerte für Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) festgesetzt.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass nach Reinigungsstillständen der Biomasse-Feuerung die  $\text{NH}_3$ -Grenzwerte im danach folgenden Anfahrbetrieb nicht eingehalten werden können.

Mit Schreiben vom 22. März 2016, Gz: PT-P/bt beantragte die STEAG New Energies GmbH die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV.

Danach soll, befristet bis 31. Dezember 2022, für den Anfahrbetrieb nach Reinigungsstillständen, d.h. den Betrieb innerhalb von 10 Tagen nach einer Reinigung des Kessels der Biomasse-Feuerungsanlage ein Tagesmittelwert für  $\text{NH}_3$  von  $30 \text{ mg/Nm}^3$ , sowie ein Halbstundenmittelwert von  $60 \text{ mg/Nm}^3$  als Emissionsgrenzwert zugelassen werden.



## II.

1. Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Bei dem Biomasse-Kraftwerk in Großaitingen handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV.
3. Die Zulassung der Ausnahme in Punkt A. I. dieses Bescheides sowie die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Punkt A. II. dieses Bescheides beruhen auf § 24 der 17. BImSchV i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Entsprechend den Anforderungen der novellierten 17. BImSchV wurden mit Bescheid der Regierung von Schwaben 11. Dezember 2015 für das Biomasse-Kraftwerk Großaitingen strengere Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide ( $\text{NO}_x$ ) sowie erstmals folgende Emissionsgrenzwerte für Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) festgesetzt:

- |                         |                      |
|-------------------------|----------------------|
| - Tagesmittelwert       | 10 mg/m <sup>3</sup> |
| - Halbstundenmittelwert | 15 mg/m <sup>3</sup> |

Zur Minderung der Stickoxide im Abgas der Feuerungsanlage verfügt das Biomasse-Kraftwerk Großaitingen über eine selektive nichtkatalytische Entstickung (SNCR).

Nachdem an der Anlage diverse Optimierungen der Verbrennungsluftzufuhr sowie Modifikationen und bessere Einstellungen der SNCR-Anlage vorgenommen wurden, können bei gleichzeitiger Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte für Stickoxide im Normalbetrieb grundsätzlich auch die zulässigen Ammoniakemissionen eingehalten werden.

Dies gilt jedoch nicht für den Anfahrbetrieb nach einer Kesselreinigung, da hier nach Aussagen der STEAG New Energies GmbH das notwendige Temperaturfenster für die erforderliche Wirksamkeit der SNCR nicht erreicht werden kann.

Das SNCR-Verfahren benötigt zur Erreichung einer hinreichenden Reaktionsgeschwindigkeit ein Temperaturfenster, das zwischen 900 und 1000 °C liegt. Nach einer Kesselreinigung werden die Rauchgase durch die blanken Metallwände des Kessels jedoch so schnell abgekühlt, dass eine ausreichende Reaktionszeit nicht mehr gegeben ist. Zur Einhaltung des Stickoxidgrenzwerts eingedüster Harnstoff, der zu Ammoniak umgesetzt wird, kann nicht mehr vollständig umgewandelt werden und führt im Anfahrbetrieb zur Überschreitung der zulässigen Ammoniakwerte.

Die Regelung der Harnstoffeindüsung der SNCR erfolgt über die gemessene Menge der Stickoxide im Abgas. Die Grenzwerte für Stickoxide werden während der Anfahrphase eingehalten. Spätestens nach einer Betriebszeit von etwa 10 Tagen hat sich eine ausreichende Schlackenschicht auf den inneren Kesselwänden gebildet, und die Temperaturen sind ausreichend lange hoch genug für eine Umsetzung mit  $\text{NH}_3$ -Emissionswerten innerhalb der zulässigen Grenzwerte.



Mit Schreiben vom 22. März 2016 beantragte die STEAG New Energies GmbH deshalb, im Rahmen einer Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV für die ersten 10 Tage nach Reinigungsstillständen der Biomasse-Feuerungsanlage befristet bis 31. Dezember 2022 folgende Emissionsgrenzwerte für Ammoniak(NH<sub>3</sub>) festzusetzen:

- Tagesmittelwert 30 mg/m<sup>3</sup>
- Halbstundenmittelwert 60 mg/m<sup>3</sup>

Nach den Ausführungen der Anlagenbetreiberin wird auch zu Beginn des Anfahrbetriebes nach einer Kesselreinigung der einschlägige NH<sub>3</sub>-Grenzwert zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Nr. 5.2.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 30 mg/m<sup>3</sup> eingehalten. Der genannte TA Luft-Grenzwert entspricht im Übrigen dem als Ausnahme beantragten Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert). Die STEAG New Energies GmbH geht von ca. 5 Anfahrvorgängen nach Kesselreinigung pro Jahr aus.

Nach § 24 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

- (1) einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
- (2) im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
- (3) die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und die Anforderungen folgender Richtlinien eingehalten werden:
  - a) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S.24) (Abfallrahmenrichtlinie),
  - b) Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, und
  - c) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Zu den in § 24 der 17. BImSchV genannten Voraussetzungen wird im Einzelnen Folgendes festgestellt:

- Zu (1)  
Die Firma STEAG New Energies GmbH betrachtet in ihrem Ausnahmeantrag die technischen Alternativen zur vorhandenen Technik (mit dem Ziel der Einhaltung der Grenzwerte der 17. BImSchV) zunächst unter wirtschaftlichen Aspekten. Dabei stehen nach ihren Angaben grundsätzlich zwei mögliche Alternativen zur Verfügung.



Zum einen eine Änderung des Kesseldesigns, welche neben einem neuen Kessel auch eine deutliche Vergrößerung des Kesselaufstellraums bedeuten würde. Dies würde nach ihren Schätzungen Kosten in Höhe von 5,2 Mio. € verursachen.

Eine weitere technische Alternative wäre zum anderen der Einsatz einer katalytischen Entstickung mit Wärmeverschiebesystem. Die Kosten würden sich in diesem Fall auf ca. 4,5 Mio. € belaufen.

Dem gegenüber gestellt wird eine kalkulatorische Restlaufzeit des Biomasse-Kraftwerkes von 6 Jahren, die wiederum die Basis der beantragten Befristung der Ausnahmeregelung bis 31. Dezember 2022 ist (Hinweis: Die Anlage wurde im Jahr 2002 in Betrieb genommen. Die kalkulatorische Auslegung erfolgte auf der Grundlage einer Förderungsdauer von 20 Jahren nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

Die Ausführungen der Firma STEAG New Energies GmbH zu den möglichen technischen Alternativen sowie den hierfür notwendigen Investitionen sind nach Ansicht der Regierung von Schwaben schlüssig.

Im Hinblick auf die zu erwartende kalkulatorische Restlaufzeit von 6 Jahren, erscheinen die abgeschätzten Investitionskosten unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den Zeiten, in welchen die Grenzwerte der 17. BImSchV nach Reinigungsstillständen nicht eingehalten werden können (ca. 5 mal pro Jahr für ca. 10 Tage).

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der einschlägige  $\text{NH}_3$ -Grenzwert zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Nr. 5.2.4 der TA Luft von  $30 \text{ mg/m}^3$  auch im Anfahrbetrieb eingehalten wird und sich die  $\text{NH}_3$ -Werte in der 10-tägigen Anfahrphase kontinuierlich den einschlägigen Grenzwerten der 17. BImSchV annähern, um diese schließlich einzuhalten.

Aus Sicht der Regierung von Schwaben sind die Grenzwerte der 17. BImSchV nach Reinigungsstillständen daher nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einhaltbar.

- Zu (2)

Die derzeit eingesetzte, selektive nicht katalytische Entstickung (SNCR) ist laut BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen (August 2006) als dem Stand der Technik entsprechende Maßnahme zur Emissionsbegrenzung für das Biomasse-Kraftwerk Großaitingen anzusehen.

- Zu (3)

Die Ableitungshöhe des vorhandenen Kamins nach der TA Luft ist auch für die als Ausnahme beantragten  $\text{NH}_3$ -Emissionsbegrenzungen ausgelegt.

- Zu (4)

Die genannten europarechtlichen Vorschriften werden – soweit im vorliegenden Fall einschlägig - eingehalten.

Nachdem somit die Voraussetzungen des § 24 der 17. BImSchV vorliegen, wird dem Antrag der STEAG New Energies GmbH nach den Maßgaben dieses Bescheides entsprochen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/13.3 (analog) und Tarif-Nr. 8.II.0/2 Kostenverzeichnis (KVz).





Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Für die Zulassung der Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV ergibt sich gem. Tarif. Nr. 8.II.0/13.3 (analog) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/2 ein Gebührenrahmen von 50,00 € bis 6.000 €. Angesichts des mit den Ausnahmeantrag verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligten Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin wird im vorliegenden Fall eine Gebühr in Höhe von **509,13 €** erhoben.  
Entstandene Auslagen sind gem. Art. 10 Kostengesetz zu erstatten.  
Für die Zustellung dieses Schreibens sind Auslagen in Höhe von **3,45 €** entstanden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Kiefel

